



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

BMUKK
z.H. Dr. Gerhard Münster
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

20. Februar 2009

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz
geändert wird**

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zu gegenständlichem Entwurf.

Ad § 7 Abs. 7:

Die AHS-Gewerkschaft fordert folgende Änderung: **Am Ende des ersten Satzes ist die Wortgruppe „jeweils der Sekundarstufe I“ einzufügen.** Der Satz lautet somit:

„(7) Die Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen, an denen Schul- bzw. Modellversuche gemäß § 7a durchgeführt werden, darf 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Schulen im Bundesgebiet, soweit es sich aber um Pflichtschulklassen handelt, 10 vH der Anzahl der Klassen an öffentlichen Pflichtschulen im jeweiligen Bundesland - jeweils der Sekundarstufe I - nicht übersteigen.“

Begründung: Da die Modellversuche auf der Sekundarstufe I angelegt sind, scheint der AHS-Gewerkschaft zur Herstellung der Rechtsklarheit diese Einfügung dringend geboten.

Ad § 7a Abs. 2:

Die AHS-Gewerkschaft fordert folgende sprachliche Änderung:

Im letzten Satz („In die Modellversuche dürfen nur jene Schulen der Sekundarstufe I einbezogen werden, an denen zwei Drittel der Lehrer und Erziehungsberechtigten [sic!] der Schüler der Sekundarstufe I dem Modellversuch gemäß § 7a Abs. 1 grundsätzlich zustimmen.“) **sollen neben der**

Korrektur des Fehlers („Erziehungsberechtigten“ statt „Erziehungsberechtig“) **vor dem korrigierten Wort „Erziehungsberechtigten“ die Worte „zwei Drittel der“ eingefügt werden.**

Begründung: Seitens des SSR für Wien wurde die Behauptung aufgestellt, dieser letzte Satz könne auch dahingehend interpretiert werden, dass die beiden schulpartnerschaftlichen Gruppen derart zusammengerechnet werden, dass die Zweidrittelmehrheit nur von der Summe von Lehrern¹ und Erziehungsberechtigten gegeben sein muss. Dies würde dem erforderlichen Zustimmungsgrad bei allen Schulversuchen widersprechen und es ermöglichen, dass ein Versuch gegen den Willen einer der beiden Kurien durchgeführt wird – bis hin zur Einführung eines Schulversuchs trotz einstimmiger Ablehnung durch alle Lehrer. Dies war sicher nicht der Wille des Gesetzgebers und würde auch allen politischen Aussagen rund um die Gesetzwerdung widersprechen. Die Ergänzung um diese drei Worte würde somit keine inhaltliche Änderung bewirken, aber Rechtsunsicherheit und Rechtsstreit ausschließen.

Der letzte Satz von § 7a Abs. 2 soll also lauten:

„In die Modellversuche dürfen nur jene Schulen der Sekundarstufe I einbezogen werden, an denen zwei Drittel der Lehrer und zwei Drittel der Erziehungsberechtigten der Schüler der Sekundarstufe I dem Modellversuch gemäß § 7a Abs. 1 grundsätzlich zustimmen.“

Ad § 7a Abs. 4:

Die AHS-Gewerkschaft kritisiert, dass eine begleitende Evaluation der Modellversuche nun nicht mehr vorgesehen ist. (Das Wort „begleitend“ im ersten Satz soll gestrichen werden.). **Weiters soll die Frist der Rechenschaftslegung im nationalen Bildungsbericht von zwei auf drei Jahre verlängert werden. Auch das lehnt die AHS-Gewerkschaft ab.**

Ausdrücklich begrüßt wird eine verpflichtende wissenschaftliche Begleitung nach bundeseinheitlichen Kriterien. Diese sieht allerdings auch die geltende Rechtslage vor.

Die AHS-Gewerkschaft fordert mit Nachdruck die sofortige Einrichtung von im Gesetz vorgesehenen „Vergleichsgruppen“ im Regelschulwesen (also an HS und AHS), die mit dem gleichen Ausmaß an zusätzlichen Ressourcen versehen werden wie die Klassen in den Modellschulen. Nur so ist ein ernsthafter Vergleich möglich!

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Anmerkung zu den Materialien:

ad „Problem“:

Der zweite Absatz des Vorblattes, der der Problemstellung als Ausgangspunkt der geplanten Novelle gewidmet ist, lautet:

„Die Betreuung und Evaluierung der Modellversuche hat nach derzeitiger Rechtslage ohne wissenschaftlicher Begleitung zu erfolgen.“

Diese Aussage ist nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich falsch: Gem. § 7a Abs. 4 SchOG hat der jeweilige Landesschulrat die Modellversuche „nach bundeseinheitlichen Kriterien (insbesondere Analyse der Ausgangssituation, Definition von Vergleichsgruppen, Festlegung der Ziele, Anwendung der Bildungsstandards, Evaluation des Ressourceneinsatzes) zu betreuen, zu kontrollieren und begleitend zu evaluieren.“ Es steht jedem Landesschulrat frei, sich dafür wissenschaftlicher Institutionen zu bedienen. Auch das BIFIE kann schon jetzt gem. § 7a Abs. 4 SchOG beigezogen werden.

ad „Auswirkungen“:

Im Punkt „Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht“ heißt es wörtlich:

„Im Zugang zu weiterer Bildung sollen dadurch, dass Modellversuche die Schullaufbahnentscheidungen um vier Jahre verlagern, soziale Schranken abgebaut werden.“

Diese Feststellung wird erst durch die Evaluation des Schulversuches abgeklärt werden können.

ad finanzielle Auswirkungen:

Hier wird nur zusätzlicher Sachaufwand genannt.

In den ministeriellen Bewilligungsschreiben für die Schulversuche gem. § 7a SchOG lautet der letzte Absatz:

„Für den Modellversuch ist grundsätzlich die vorgesehene Stundenkontingentierung verbindlich; pro geführter Modellklasse werden 6 Wochenstunden in Form von Werteinheiten zusätzlich zur Verfügung gestellt.“²

Das ist v.a. in Zusammenhang mit der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des § 7a SchOG von Interesse. In den Erläuterungen zum SchOG-Entwurf (Begutachtungsentwurf und Regierungsvorlage), der zum bestehenden § 7a SchOG geführt hat, heißt es wörtlich:

² Siehe dazu die ministeriellen Schreiben vom 28. Jänner 2008 (Gz BMUKK-36.300/0013-I/2008) und vom 30. Dezember 2008 (Gz BMUKK-36.300/0143-I/2008).

„Durch die gegenständliche Novelle zum Schulorganisationsgesetz entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften.“

Die meisten Modellversuche gehen vom Ressourcenbedarf der Hauptschule aus, das Land finanziert in den meisten Fällen zusätzlich sechs Hauptschullehrerwochenstunden und zusätzlich zu den sechs Hauptschullehrerstunden finanziert der Bund sechs Bundeslehrerwochenstunden.

Die AHS-Gewerkschaft würde interessieren, wo die 6 Bundeslehrerwochenstunden pro Modellklasse eingespart werden, wenn es zu keinen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder die Haushalte anderer Gebietskörperschaften kommt. In Summe geht es hier nämlich um sehr viel Geld.

§ 14 Abs. 1 BHG sieht u.a. vor, dass jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen und in der Darstellung auf das Budgetprogramm Bezug zu nehmen ist. Der erwähnte § 14 Abs. 5 BHG lautet:

„Für die Ausarbeitung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen [...] hat der Bundesminister für Finanzen Richtlinien zu erlassen, die der finanz- und betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise Rechnung tragen.“

Diese Richtlinien tragen den Titel „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen“. In Anhang 1, Punkt 2.2. heißt es darin wörtlich:

„Im Anhang 3 sind detaillierte Werte für die derzeit aktuellen Durchschnitts-Personalausgaben/-kosten pro Jahr, gegliedert nach Besoldungs- und Verwendungsgruppen, aufgelistet. [...] Die im Anhang 3 festgelegten Größen sind den Berechnungen zugrunde zu legen, wenn keine genaueren Daten vorhanden sind.“

Am 6. Februar 2008 wurden zuletzt die Richtwerte für die Durchschnittspersonalausgaben/-kosten, die Durchschnittsmietkosten und den kalkulatorischen Zinssatz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. II Nr. 48/2008). Die Personalausgaben für einen beamteten L1-Lehrer werden mit 66.839 Euro angegeben, die für einen Vertragslehrer IL/11 mit 55.193 Euro. Um auf die Personalkosten zu kommen, sind noch ein Abfertigungszuschlag von 2,5 Prozent bei Vertragsbediensteten und ein Pensionszuschlag von 17 Prozent bei Beamten zu berücksichtigen. Damit ergibt sich folgendes Bild:

	Ausgaben/Jahr	Kosten/Jahr	Ausgaben/WE	Kosten/WE
L1	66.839	78.202	3.342	3.910
11	55.193	56.573	2.760	2.829

Das BMUKK geht immer von einer Verteilung auf Beamte und Vertragsbedienstete im Verhältnis 1:1 aus. Somit kostet eine Werteinheit durchschnittlich 3.370 Euro.³

Der Bund stellt derzeit, wie oben ausgeführt, pro Modellklasse sechs Lehrerstunden zur Verfügung, was, wenn diese in den Schularbeitsfächern eingesetzt werden, fast sieben Werteinheiten entspricht (bei Gleichverteilung auf Deutsch, Englisch und Mathematik genau 6,878 Werteinheiten). Die maximale Anzahl der Modellklassen wird lt. Materialien mit „rd. 3750“ beziffert. Lt. Zahlenspiegel 2008 des BMUKK gab es im Schuljahr 2007/2008 31.539 allgemein bildende und 6.120 berufsbildende Pflichtschulklassen – in Summe also 37.659 Pflichtschulklassen.⁴ Die maximale Anzahl liegt daher bei 3.765 Klassen. **Damit ergibt sich folgender maximaler Personalaufwand:**

Klassen	10%	Werteinheiten	Ausgaben jährlich (Euro)	Kosten jährlich (Euro)
37.659	3.765	25.896	79.008.696	87.269.520

Die AHS-Gewerkschaft fordert mit Nachdruck eine detaillierte Offenlegung, woher diese enormen zusätzlich vorgesehenen Mittel kommen.

Ad Evaluationskonzept:

Nach geltender und geplanter Rechtslage sind die „bundeseinheitlichen Kriterien“ der wissenschaftlichen Begleitung „insbesondere Analyse der Ausgangssituation, Definition von Vergleichsgruppen, Festlegung der Ziele, Anwendung der Bildungsstandards, Evaluation des Ressourceneinsatzes“. **Zum letzten Punkt (Evaluation des Ressourceneinsatzes) finden sich in der Beschreibung des Evaluationskonzeptes keinerlei Hinweise.**

Im Punkt „Kompetenzentwicklung und Bildungsverläufe“ wird beschrieben, wie die „Kriteriumsvariablen“ (das beinhaltet hoffentlich auch die von den Schülerinnen und Schülern erreichten **Kompetenzen und im Lehrplan vorgesehenen Lernziele**) bei Schülern im Modellprojekt mit den „Kriteriumsvariablen“ bei Schülern der Modellschulen, die noch nicht das Modellprojekt durchlaufen haben, verglichen werden sollen.

Da die überwiegende Mehrheit der Modellschulen Hauptschulen sind und auch fast alle teilnehmenden AHS entweder bereits heute Kooperative Mittelschulen sind oder erst neu gegründet werden sollen, fehlt der Vergleich der Modellschulen nach § 7a SchOG mit der AHS.

³ In den Erläuterungen zu Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen budgetiert das BMUKK die Ausgaben pro Werteinheit zuletzt mit 2.800 Euro und weicht damit deutlich von den im BGBl. veröffentlichten Werten ab. 2007 kalkulierte das BMUKK übrigens noch mit 3.000 Euro. Eine Erklärung für die Verbilligung von Lehrerarbeit blieb das BMUKK trotz mehrmaliger Nachfrage schuldig.

⁴ Neuere Zahlen sind vom BMUKK nicht veröffentlicht.

Daher erfordert eine seriöse Evaluation auch den Vergleich der Modellschulen mit Unterstufen allgemein bildender höherer Schulen – und zwar solcher Schulen, die sich nicht am Modellversuch beteiligen.

Wir fordern daher, dass im Rahmen der Evaluation auch erhoben wird, ob bzw. in welchem Ausmaß Schüler der 8. Schulstufe einer Modellschule jene Kompetenzen und im Lehrplan vorgesehenen Lernziele erreichen, die Schüler der 4. Klasse in der Langform allgemein bildender höherer Schulen erreichen, die nicht an einem Modellversuch teilnehmen, sondern „normale“ Regelschulen besuchen, die mit den zusätzlichen Ressourcen ausgestattet werden, über die die Modellschulen verfügen.

Weiters muss der Erfolg der Abgänger von Modellschulen in weiterführenden Schulen bzw. in der Lehrlingsausbildung evaluiert werden – denn das ist die eigentliche Messlatte dafür, ob der Modellversuch erfolgreich ist oder nicht.

Hochachtungsvoll

Mag. Eva Scholik e.h.
Vorsitzende

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vors.-Stellv.